

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V – Verfassungsdienst



KÄRNTEN

Datum:	1. September 2008
Zahl:	-2V-BG-5569/6-2008

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:

Dienstrechtsnovelle 2008;
Stellungnahme

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	050 536 – 30201
Fax:	050 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

An das
Bundeskanzleramt

**Minoritenplatz 3
1014 WIE N**

per e-Mail an: iii1@bka.gv.at und
peter.alberer@bka.gv.at

Zu den mit Schreiben vom 17.07.2008, GZ BKA-920.196/0002-III/1/2008, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2008, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Zu Art. 2 (Änderung des Gehaltsgesetzes 1959):

Die im § 59a Abs. 5 für die Gebührlichkeit der Dienstzulagen beabsichtigte Gleichstellung der Blockpraktika mit dem praxisschulmäßige Unterricht wird aus den Erfahrungen der Praxis begrüßt, allerdings sollte aus Gründen der Rechtssicherheit im Hinblick auf § 60 Abs. 7 Z 3 und 8 Gehaltsgesetz ein Mindestmaß an abzuhaltenen Unterrichtstagen bzw. –stunden normiert bzw. im Erlasswege festgelegt werden.

Die im § 113i ab 1. Jänner 2009 vorgesehene automatische Überleitung von Bediensteten in die neue Regelung des Fahrkostenzuschusses, wenn dieser für sie besser sein sollte, wird zu österreichweiten Mehrausgaben führen. Diese sind zwar nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 2008 bei den Lehrern an allgemein bildenden Pflichtschulen zu 100% und an den Berufs- und Fachschulen zu 50% vom Bund zu ersetzen, allerdings nur im Rahmen der genehmigten Stellenpläne, die ein bestimmtes Lehrer-Schülerverhältnis vor-

sehen und somit die durch gegenständliche Neuregelungen verbundenen Mehrausgaben außer Acht lassen.

Zu Art. 3 (Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948):

Die im § 35 geplante Änderung der Bemessungsbasis für den MVK-Beitrag dahingehend, dass ab 1. Jänner 2009 anstelle des Entgeltbegriffs des § 8a VBG nunmehr jener des § 49 ASVG (inkl. Sonderzahlungen und allen Nebengebühren) anzuwenden ist, wird ebenfalls zu Mehrausgaben für das Land bei den Landeslehrern führen, wofür das bereits zu § 113i Abs. 5 Gehaltsgesetz Festgestellte gilt.

Zu Art. 10 (Änderung des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechts- gesetzes):

Die im § 79 Abs. 3 zwingend vorgesehene Disziplinarstrafe der Entlassung für den Fall, dass sich der Beamte einer derart schweren Dienstverpflichtung schuldig gemacht hat, dass das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und der Verwaltung so grundlegend zerstört ist, dass es für eine weitere Beschäftigung als Lehrer untragbar ist, müsste auch ihm § 71 Abs. 3 der ebenfalls in Begutachtung befindlichen LDG-Novelle Aufnahme finden.

Auch die im § 81 normierte disziplinäre Verfolgung bei den sog. „echten Amtsdelikten“, wenn dies aus spezialpräventiven Gesichtspunkten oder zum Erhalt des Vertrauens der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben durch die Beamten erforderlich ist, müsste im § 73 der LDG-Novelle aufgenommen werden.

Auch die im § 124d vorgesehene Aufnahme der Zeiten eines Wochengeldbezuges in die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit müsste im § 115d Abs. 2 LDG Berücksichtigung finden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

FdRdA

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V – Verfassungsdienst



KÄRNTEN

Datum:	1. September 2008
Zahl:	-2V-BG-5569/6-2008

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:

Dienstrechtsnovelle 2008;
Stellungnahme

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	050 536 – 30201
Fax:	050 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

**An das
Präsidium des Nationalrates
E-mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at**

1017 WIE N

Beiliegend wird eine Ausfertigung der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf einer Dienstrechtsnovelle 2008, übermittelt.

Anlage

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

FdRdA